

# FAKTENBLATT

Bundesamt für Sozialversicherungen

---

## Rentenalter heute und früher in der AHV

### Die Entwicklung des ordentlichen Rentenalters

Das Rentenalter der Männer liegt seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 unverändert bei 65 Jahren. Das Rentenalter der Frauen wurde dagegen mehrmals angepasst: 1948 galt grundsätzlich auch für Frauen Rentenalter 65. Eine Ehepaarrente wurde jedoch bereits ausgerichtet, wenn der Mann 65, die Frau aber erst 60 Jahre alt war. 1957 wurde das Rentenalter der Frauen auf 63 Jahre und 1964 auf 62 Jahre gesenkt. Im Rahmen der Konsolidierungsmassnahmen der 9. AHV-Revision wurde 1979 das Grenzalter der Frauen für die Ehepaarrente auf 62 Jahre angehoben, das heisst, die Ehepaarrente wurde erst ausgerichtet, wenn die Frau 62 war. Mit der 10. AHV-Revision wurde das Rentenalter der Frauen in einem ersten Schritt im Jahr 2001 auf 63 und in einem zweiten Schritt im Jahr 2005 auf 64 Jahre erhöht. Mit der Neuauflage der 11. AHV-Revision schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, das Rentenalter der Frauen auf 65 Jahre anzuheben. Diese ist zur Zeit im Parlament hängig.

### Rentenvorbezug

Die AHV-Rente kann um ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter (65/64) bezogen werden, aber auch um ein bis fünf Jahre aufgeschoben werden. Eine vorbezogene Altersrente wird während der gesamten Bezugsdauer gekürzt. Die Kürzung ist so berechnet, dass der AHV durch den Vorbezug keine Kosten entstehen: die vorbezogenen Renten werden also über die Kürzung wieder zurückbezahlt. Eine Ausnahme gilt noch für Frauen bis und mit Jahrgang 1947: Ihre vorbezogene Rente wird nur zur Hälfte gekürzt, weil das Frauenrentenalter schrittweise von 62 auf 64 Jahre angehoben wurde.

### Rentenaufschub

Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält auf der aufgeschobenen Rente einen Aufschubzuschlag. Mit dem Aufschubzuschlag werden die nicht bezogenen Renten sozusagen in Raten ausbezahlt.

D.h. wenn jemand seine Rente z.B. 1 Jahr lang aufschiebt, erhält er danach, ab Beginn des Rentenbezugs, diese 12 nicht bezogenen Monatsrenten als Zuschlag zur monatlichen Rente während der gesamten Bezugsdauer zurückbezahlt. Die Höhe des Zuschlags wird in Abhängigkeit von der Aufschubsdauer und der Lebenserwartung berechnet.

### Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 031 322 91 95, [kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)